Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 2 (1833)
Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 30.

den 27. Heumonat
1833.

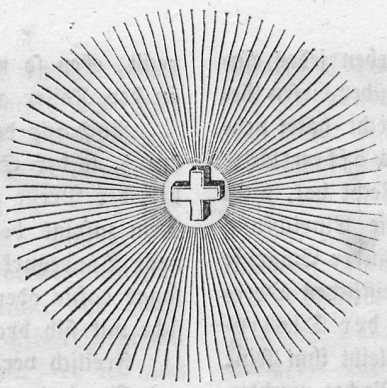

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Doch als der Herzog von Oestreich alles, wodurch Furcht und Hoffnung hervorgebracht werden, lebhaft vorstellte, waren unter allem Volk, das unwillig huldigte, nur zwei Mönche so kühn, seine Herrschaft für unrechtmäßig zu erklären; sie starben in entferntem Gefängniß; die Stadt gehorchte.

Johannes Müller. Geschichte der Schweiz.

Die Einmischung der Geistlichkeit in politische Angelegenheiten.

Der oberhirtlichen Weisung, welche der Hochw. Hr. Bischof in Betreff der neuen Bundesurkunde unter dem 25. Brachmonat den Hrn. Dekanen des K. Luzern zukommen ließ (No. 27, S. 441), wurde von einer gewissen Partei eine Ausdehnung gegeben, daß um der Sache und um des Hochw. Hrn. Bischofs selbst willen eine Erörterung des in jenem Schreiben enthaltenen Inhaltes nothwendig scheint.

Vorerst wurde das bischöfl. Verbot, daß die Hochw. Geistlichkeit „in die Angelegenheiten der Annahme oder Verwerfung des Bundes auf keine Weise sich einmischen soll", von liberalen Zeitungsblättern so ausgelegt, daß der Geistliche während der ganzen Zeit, welche der Abstimmung voranging, über diese Angelegenheit gleichsam mundtodt bleibe; daß der Geistliche, wenn in irgend einer Gesellschaft oder Versammlung die Rede auf diesen Gegenstand fiele, plötzlich verstumme, ja das schon auf der Zunge schwebende Wort wieder rückwärts gehen lasse, vielleicht gar jeden Gedanken über diesen Punkt als eine Todsünde unterdrücke.

Jedoch fand es sich, daß man in der täglichen Unterhaltung bisweilen von dieser Strenge etwas abließ, wenn man nämlich bemerkte, daß der Geistliche, mit welchem man redete, nicht übel auf die neue Bundesurkunde zu sprechen war; wenn er ihre Vortheile beredt auseinandersetzte und erklärte, daß er für seine Person dieselbe annehmen würde. In solchen Fällen konnte eine ziemlich lange Unterhaltung geführt werden, ohne daß dem der neuen Urkunde günstigen Laien oder dem Geistlichen einfiel, daß sie miteinander dem bischöfl. Verbote entgegengehandelt hätten. Und doch hatten sich nach dem Sinne, welchen die Liberalen den bischöfl. Worten unterlegen, beide verfehlt: der Geistliche, der sich auf irgend eine Weise in diese weltliche Angelegenheit einmischte, und der Weltliche, der jenem zu einem so sündhaften Gespräche Veranlassung und Gelegenheit gab.

Sodann wollte man aus dieser Empfehlung des Hochw. Hrn. Bischofs, daß der Klerus bei dieser Gelegenheit, seiner Stellung eingedenk, sich durchaus passiv verhalte, schließen, daß Ihro bischöfl. Gnaden für ihre Person dem neuen Bunde gewogen sei; denn wäre er nicht dafür, so sprechen sie, so müßte er nicht indifferent, sondern dagegen sein.

Allein, weder das Erste noch das Zweite liegt im Sinne jenes bischöfl. Schreibens.

Wenn der Hochw. Hr. Bischof seinem Klerus jede Einmischung in die Angelegenheiten der Annahme oder Verwerfung des neuen Bundes verbot, so bezog sich dieses vorzüglich auf ihre öffentliche Stellung als Geistliche. Weder auf der Kanzel, die allein der Verkündigung des Wortes Gottes gewidmet sein soll, noch im Beichtstuhle, noch am Krankenbette sollte jene politische Angelegenheit zur Sprache kommen. Dagegen hatte er weder den Wil-

len noch die Macht, so sehr in das Privatleben jedes einzelnen Geistlichen einzugreifen, daß er ihnen über diesen Gegenstand zu denken und zu sprechen das Recht hätte nehmen wollen. So wie die Regierung blos das öffentliche Leben ihrer Beamten zu kontrolliren das Recht hat, nicht aber in ihre persönliche Meinung, in die Einrichtung ihres Haushaltes, in die Erziehung ihrer Kinder Eingriffe zu thun; so ist auch der Klerus seinem geistlichen Oberhirten nur in Sachen des Glaubens und der Disziplin unterworfen, in andern Dingen aber bleibt ihm seine unbeschränkte Persönlichkeit. Von diesem Rechte machten auch die Geistlichen sammt und sonders beliebigen Gebrauch. Einige derselben erklärten sich für, die Andern gegen die neue Bundesurkunde; die Einen fanden sie geeignet, unserm lieben Vaterlande in politischer und religiöser Hinsicht Friede und Kraft zu geben, Andere konnten sich davon nicht überzeugen; Einige waren sehr traurig über das Ergebniß der Abstimmung, Andere glaubten sich freuen zu müssen. Und da uns kein Beispiel bekannt ist, daß ein Liberaler es als eine Rechtsverletzung, oder als eine Entwürdigung des geistlichen Standes, oder als eine Uebertretung des bischöfl. Verbotes erklärt hätte, wenn ein Priester sich über die neue Bundesurkunde günstig äußerte; so trauen wir ihnen auch so viel Billigkeit und Unbefangenheit zu (ob mit Recht oder Unrecht wissen wir nicht), auch ein ungünstiges Urtheil anderer Geistlichen unangefochten passiren zu lassen.

Noch weniger als diesem persönlichen Rechte eines jeden Geistlichen, über was immer für Gegenstände der Erfahrung und des menschlichen Wissens zu reden und zu sprechen, wollte und konnte der Hochw. Hr. Bischof dem Rechte des Geistlichen als Bürger zu nahe treten.

Wer über Kirche und Staat und über ihr gegenseitiges Verhältniß richtig sprechen oder schreiben will, darf nicht übersehen, daß in neuerer Zeit die Lage des kath. Klerus in einigen Ländern eine ganz andere und von den frühern verschiedene geworden ist.

Der Geistliche nämlich, der früher der Immunität sich erfreute, ist nun, namentlich im K. Luzern, aller Vorrechte beraubt und den bürgerlichen Gesetzen und Lasten wie ein Weltlicher unterworfen. Dadurch ist er nun in das bürgerliche Leben hinuntergezogen und selbst ein Bürger geworden. Mögen ihm nun in dieser neuen Stellung noch so viele Rechte vorenthalten werden, wie z. B. das Recht der Repräsentation im Großen Rathe (anderswo genießt er desselben); so bleibt doch nicht minder wahr, daß er als Bürger auf alle die Vortheile, Rechte und Freiheiten ꝛc., die der Staat seinen Bürgern anbietet, vollen Anspruch hat. So berief sich auch der hl. Paulus, als man ihn stäupen wollte, auf sein römisches Bürgerrecht; eben so machte er auch von dem Rechte Gebrauch, an den Kaiser appelliren zu dürfen.

Auch für den Geistlichen des Kantons Luzern existirt der §. 6 der Staatsverfassung, nach welchem die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung garantirt ist. Dem zufolge besaß er das unbezweifelte Recht, über die neue Bundesurkunde frei seine Meinung zu äußern; ja sogar dafür oder dagegen zu schreiben, wie es seine Einsicht mit sich brachte.

Freilich verpflichtet ihn der Ernst und die Würde seines Standes, von diesem seinem Rechte nur einen sehr weisen und mäßigen Gebrauch zu machen; und wenn schon von einem Laien gefordert werden darf, daß er, insofern er über solche wichtige Lebensfragen belehrend auftreten will, nur nach gründlicher Untersuchung und mit Beseitigung persönlicher Rücksichten und Leidenschaften es thue, vor Allem aus aber jedem niedrigen Trieben durchaus fremd bleibe; so müssen diese Anforderungen an den Geistlichen in doppeltem Maaße gestellt werden.

Dieses Letztere, aber auch nur dieses Letztere, das leidenschaftliche, gemeine Intrigiren, konnte vom Hochw. Hrn. Bischofe seinen Geistlichen strenge untersagt werden, und es wäre ohne Zweifel höchlich zu tadeln, wenn sich einige dagegen verfehlt hätten *).

Wenn wir nun glauben, deutlich gezeigt zu haben, daß das bischöfl. Schreiben den Geistlichen nicht alle und jede Theilnahme rücksichtlich der neuen Bundesakte verbieten konnte und wollte, weil der Geistliche als Privatmann und als Bürger Rechte besitzt, über die Niemand als er selbst zu disponiren hat; so liegen nun gar noch Gründe vor, welche dem Geistlichen ein genaueres Studium der neuen Bundesurkunde zur Pflicht machten und ihm hohes Interesse einflößen mußten. Diese Gründe liegen in dem Berufe und in der Aufgabe des geistlichen Standes selbst.

Es ist hier nicht nöthig, Diejenigen weitläufig zu widerlegen, welche behaupten: daß die ganze Wirksamkeit des Geistlichen inner die vier Mauren seiner Pfarrkirche eingebannt sei; daß, wenn seine Funktion an dem Altar, am Taufstein, auf der Kanzel zu Ende ist, er sich weiter um nichts mehr zu bekümmern habe. Was behauptet man nicht Alles, um dem verhaßten priesterlichen Einflusse auf die Gemüther ein Ziel zu setzen?

Einzig soll ihnen die schlichte Wahrheit entgegengehalten werden. Die Aufgabe der Geistlichen besteht darin, wie es der Hochw. Hr. Bischof andeutet, das Unsterbliche, Ewige, Unveränderliche zu besorgen. Vor All-

*) Es wäre aber ebensosehr zu tadeln, wenn man Jemanden dieses Intrigirens beschuldigen wollte, ohne dafür einen andern Beweis, als das gemeine Gassengeschwätz, anführen zu können.
Anm. d. Red.

lem aus ist er also Pfleger des Göttlichen, das sich in der Person unsers Herrn vom Himmel hinuntergelassen hat, und sein unverrücktes Streben geht dahin, die Menschen, welche ohne göttliche Dazwischenkunft — zufolge ihrer verderbten, sündlichen Natur — ihrem eigenen Untergange entgegengingen, eben dieses Göttliche in der Predigt und in den hl. Sakramenten nahe zu bringen und allen menschlichen Verhältnissen, sowohl den bürgerlichen als häuslichen, die Richtung und Beziehung nach Oben zu geben. Sein Wirkungskreis ist somit unbeschränkt; er ist nicht an einen gewissen Ort und an eine bestimmte Gemeinde gebunden, sondern er dehnt sich über alle Zonen und Zungen aus; d. h. dem wahren, rechten Priester ligt das Wohl und das Wehe der allgemeinen heiligen Kirche, wie das seiner kleinen Dorfgemeinde, am Herzen. Der Wirkungskreis des katholischen Priesters umfaßt ferner das Höchste und Edelste, wie das Niedrige und Geringfügige. Die Wissenschaft ist ihm durchaus nicht fremd, sondern sie erhält durch die christliche Lehre allein, deren Träger und Organ er ist, den wahren Werth und die gehörige Begründung. Der Kunst leihet er Flügel und heilige Begeisterung, um selbst himmlische Dinge zum Gegenstand ihre Darstellung zu machen. Dem Staaten- und Völkerrechte, sowie dem bürgerlichen Gesetzbuche sucht er den milden Geist, den Geist der christlichen Liebe, einzuhauchen, damit auch sie eine Stufe für das höchste Ziel der Menschheit, der Gottähnlichkeit, werden. Ebenso bleiben ihm auch die kleinen häuslichen Gewohnheiten und Einrichtungen seiner Pfarrkinder nicht unbeachtet, da auch sie der stäten Beziehung auf Gott nicht entbehren dürfen.

Wenn dieses unbezweifelt der Wirkungskreis des Geistlichen ist, wie mag dann gefordert werden, daß die neue Bundesurkunde, deren wichtigen Einfluß auf unser ganzes schweizerisches Vaterland in politischer und religiöser Beziehung Niemand läugnen wird, ganz außer dem Bereiche seiner Beobachtung und Beurtheilung hätte liegen sollen? Berühren sich die Verhältnisse der Kirche und des Staates so wenig, daß auch die wichtigste und durchgreifendste Veränderung auf dem einen Gebiet gar keinen Einfluß auf das andere Gebiet ausübt? Das wird nicht behauptet werden können! Und somit hatte der luzernische Klerus, dem das Wohl oder das Wehe der katholischen Kirche sehr am Herzen liegt, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die neue Bundesurkunde für sich einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Dadurch ist noch gar kein Eingriff in die Rechte des Staates gethan; sondern die Kirche nimmt sich nur die Freiheit, zu sehen, ob aus den neuen Verhältnissen des Staates für sie kein Schaden erwachse, wie seinerseits auch der Staat bei neuen Umgestaltungen der Kirche nicht müßiger Zuschauer bleibt.

Das bischöfliche Schreiben enthält auch über diesen

Punkt, ob die neue Bundesurkunde das Wohl der Kirche befördere oder gefährde, keine Sylbe: — Beweis genug, daß Seine bischöfl. Gnaden von sich aus über diesen Gegenstand, aus begreiflichen Gründen, keinen Entscheid geben, und von vornen herein jede freie Ansicht und Diskussion seines Klerus darüber nicht abschneiden mochte. Daher kam es, daß einige Geistliche des Kantons in der neuen Bundesakte nichts für die Religion Gefährliches erblickten, während andere durch die beharrliche Verweigerung der luzernerischen Gesandtschaft in Zürich, die katholische Religion und das Eigenthum der Klöster in einem eigenen §. zu garantiren, gerade keine Beruhigung in ihren Zweifeln fanden. Und wenn nun ein Pfarrkind, das sich in die neue Urkunde aus Mangel an selbstständigem Urtheile nicht ganz zurechtfinden konnte, bei seinem Hrr. Pfarrer, wie es gewöhnlich in solchen Fällen geschieht, Rathes erholte; so ist es Mißverstand der bischöfl. Worte, wenn man den Pfarrer zur Zurückhaltung seines Urtheils, sei es im bejahenden oder im verneinenden Sinne, verpflichten wollte.

Endlich bleibt nur noch die Erörterung des zweiten Schlußes übrig, den man aus dem ganz indifferenten Verhalten des Hochw. Hrn. Bischofs ziehen wollte, nämlich, daß er dadurch, weil er der Annahme des neuen Bundes nicht entgegensprach, dieselbe zu begünstigen scheine.

An und für sich liegt dieser Schluß in den Worten des Hochw. Hrn. Bischofs nicht; sondern vielmehr ist, da der Hochw. Hr. Bischof weder auf diese noch auf jene Seite sich neigte, gar kein Schluß möglich. Denn wenn die Meinung Derjenigen beim ersten Anblicke etwas für sich zu haben scheint, welche behaupten: „enthielte der neue Bundesentwurf nach der Meinung des Hochw. Hrn. Bischofs etwas für die katholische Religion Gefährliches, so würde er sich öffentich dagegen erklärt haben"; so enthält die Meinung Anderer, welche sagen: „drohte von Seite des neuen Bundes der Religion gar keine Gefahr, so würde er sich öffentlich ausgesprochen haben", — ebenfalls ihr Wahres. Kurz, der Hochw. Hr. Bischof erklärte sich in seinem Schreiben in gar keinem Sinne; wir dürfen Ihn daher auch nichts erklären lassen.

Sowohl aus diesem Grunde, als auch aus anderwärtigen Gründen dürfen wir vielmehr als gewiß annehmen, es sei in dem Wunsche des Hochw. Hrn. Bischofs gelegen, daß seine indifferente Stellung, die er sowohl inne halte, als auch dem Klerus in seinem Schreiben anempfehle, nicht so möge ausgelegt werden, als begünstige er dadurch die Annahme des neuen Bundes.

* * *

Einige Worte zur Vertheidigung der „Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. A. Fuchs und des Kapitels von Utznach, gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen.“

(Fortsetzung.)

III.

Auffallende Unkunde im Kirchenrecht.

In den Bemerkungen wurde gesagt: „Wenn gegen das Suspensionsdekret des bischöflichen Ordinariats von St. Gallen in der Sache des Hrn. Alois Fuchs — von wem und wie immer — eine Klage mit Recht erhoben werden soll, so muß vorerst gezeigt werden: entweder, daß dieses bischöfliche Ordinariat ein Recht sich angemaßt, welches ihm nicht zukommt: oder daß selbes im Urtheile gegen Alois Fuchs die vorgeschriebenen Formen des Rechtes verletzt habe.“

Die Gegner sagen (im §. 10): „Daß nun Beides wirklich geschehen sei, wollen wir klar und augenscheinlich darthun, so daß selbst der Blindeste zum Sehen, und der Harthörigste zum Gehöre gelangen muß.“

Wenn derlei Prahlereien Glauben verdienten, oder wenn sie den Abgang der Beweise ersetzen könnten, hätten unsere Gegner, als welche hierin sich ungewöhnlich auszeichnen, allerdings einen gewonnenen Handel. Allein so bald man die Sache, wie sichs gebührt, mit Vernunft betrachtet, leuchtet Jedem in die Augen, daß man bei einer so eiteln Anmaßung keine andere Absicht haben könne, als die in der Sache Unerfahrenen zu täuschen, und daß sie in der That selbst nichts Anderes zu bewirken vermögen, als die Unwissenheit der Männer, welche so unbesonnen in den Tag hinein reden, auf eine Weise zu offenbaren, daß jeder Vernünftige sich verwundern muß, warum sie sich nicht schämten, eine solche Sprache zu führen.

Im vorigen Punkte ist augenscheinlich erwiesen worden, daß der Bischof — und der Bischof allein — in seiner Diözese der ordentliche Richter sei, sowohl in Bezug auf Lehren und Sitten, als auch auf alle andern Gegenstände, welche auf die Verwaltung und Leitung der Diözese Bezug haben. Es ist ferner gezeigt worden, daß dieses Recht dem Bischof abzusprechen nicht nur mit aller Vernunft, sondern auch mit der göttlich-festgesetzten Verfassung der Kirche durchaus im Widerspruche sei. Hieraus geht aber von selbst hervor, daß der Bischof von St. Gallen, und nur er, das Recht hatte, in der Sache des Herrn A. Fuchs einen rechtsgültigen Spruch zu erlassen.

Wie können aber unsere Gegner eine so ausserordentliche Unkunde im Kirchenrecht verrathen? Höre man doch, was sie (§. 14) vorbringen: „In der Streitsache des Hrn. Prof. Fuchs aber ist die Kuria von St. Gallen weder erst- noch letzt-instanzliche Behörde.“ Bei diesem Anlaß berufen

sie sich auf das 10. Kapitel in der 25. Sitzung des Konziliums von Trient, um den Schluß zu ziehen: „Das Urtheil der St. Gallischen Kuria über Hrn. Prof. Fuchs ist also ungültig und nichtig, weil sie hierinfalls keine Kompetenz besitzt.“

Schon in den Bemerkungen wurde behauptet und bewiesen, daß den Synodalrichtern keine ordentliche Jurisdiktionsgewalt zukomme, indem sie nichts anderes seien, „als solche Personen, welche nach dem Zeugniß der Provinzial- und Diözesankonzilien alle Eigenschaften haben, die zum Richteramte erfodert werden, und welchen demzufolge in besondern Fällen Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung übertragen werden können.“ Hieraus geht von selbst hervor, daß die Synodalrichter keine ordentliche Gerichtsbarkeit haben, so daß sie aus eigener Vollmacht weder in erster noch in zweiter Instanz ein Urtheil zu fällen befugt sind. Aus diesem Grunde wurde in den Bemerkungen behauptet: „daß die Appellation des Hrn. Fuchs an Synodalrichter von der Art sei, daß sie den Begriff des Kirchenrechts von Grund aus zerstöre.“ Und was antworten unsere Gegner hierauf? Nicht ein Wort! — auch nicht ein einziges Wort; sie geben sich vielmehr Mühe, aus der Schlinge zu kommen, indem sie (§. 20) sagen: „Wer sieht denn nicht ein, daß es hier nicht um eine Appellation über das gefällte Urtheil, als solches, sich handelt, sondern vielmehr um die entscheidende Vorfrage: wo der kompetente erstinstanzliche Richter sei.“

Allein wie vereinen sich diese Worte mit dem, was Hr. A. Fuchs unter dem 22ten Februar an das bischöfliche Ordinariat von St. Gallen schrieb? wie insbesondere mit den Ausdrücken besagten Schreibens: „Ich appellire an die Synode und an das vom Tridentinum (Sitz. 25, K. 10) verordnete Gericht?“ Hätte Hr. Fuchs deutlicher aussprechen können, daß er an Synodalrichter appellire? Er mußte aber bei dieser Appellation die Synodalrichter als solche betrachten, denen eine ordentliche Jurisdiktionsgewalt zukommt, auch in zweiter Instanz abzusprechen. Wir fügen noch bei, daß Hr. Fuchs niemals durch einen rechtskräftigen Akt an den Tag gelegt habe, die richterliche Gewalt des Bischofs in erster Instanz werde von ihm nicht anerkannt; im Gegentheil ergibt sich aus seinem unter dem 24ten Januar an das Ordinariat erlassenen Schreiben (sieh Suspensionsgsch. S. 9), daß er ganz ausdrücklich vorbemerkte Jurisdiktionsgewalt im Ordinariate von St. Gallen anerkannt habe.

Nicht weniger haben auch die Vertheidiger des besagten Hrn. Fuchs im Ordinariate von St. Gallen das Recht eines erstinstanzlichen Richters anerkannt; denn nachdem Hr. Prof. Fuchs vor genanntes Ordinariat zitirt war, schrieb Pfarrer Christoph Fuchs von Rapperswyl an den Hrn. Generalvikar im Namen der zahlreichen Hrn.

Geistlichen und Laien: „Wir stehen zur Verantwortung für diese Schrift.“ Vor wem wollte Pfarrer Fuchs und die zahlreichen Hrn. Geistlichen und Laien zur Verantwortung stehen? Vor dem Ordinariat. Allein wer vor Jemanden sich verantworten will, kennt diesen als seinen rechtmäßigen Richter an. Wie können diese Herren im besagten Ordinariat die ordentliche Gerichtsbarkeit in Abrede stellen, welche Hr. Fuchs und seine Freunde, worunter vermuthlich alle unsere Gegner zu zählen sind, ganz bestimmt, wie Jedermann vor Augen liegt, anerkannt haben? Wo ist hierin die Konsequenz dieser so hochgelehrten Herren?

Wir hatten oben die Worte von Herrn Alois Fuchs angeführt, welche lauten: „Ich appellire an die Synode und an das vom Tridentinum (Sitz. 25 Kap. 10) verordnete Gericht.“ Aus diesen Worten wird in den Bemerkungen (S. 8) der Schluß gezogen: „eine solche Appellation ginge von dem höheren zum niederen Richter, und stünde mit dem allgemeinen und unabänderlichen Rechtsgange im Staate und in der Kirche im auffallendsten Widerspruche.“ Hr. Fuchs fühlte die Kraft dieses Schlusses, und um ihm auszuweichen, sagt er (Suspensionsgeschichte S. 142): „Ich rekurrirte (nicht appellirte) an die Synodalrichter.“ Aber wie reimt sich dieses mit dem oben angeführten Worte: „Ich appellire an die Synode u. s. f.??“ Wie kann aber Hr. Fuchs in Abrede stellen, daß er an Synodalrichter appellirt habe, da er selbst in seiner Suspensionsgeschichte einen authentischen Akt ausstellt, aus dem diese seine Appellation unwidersprechlich sich ergibt?

Doch gesetzt, Hr. Fuchs habe an Synodalrichter rekurrirt, ist ihm wohl unbekannt, daß es mit dem Rekurs, wie mit der Appellation, die gleiche Bewandtniß habe? Ist ihm unbekannt, daß auch der Rekurs nur an den höhern Richter gehen könne? Allein Herr Fuchs behauptet, nur in der Absicht an Synodalrichter rekurrirt zu haben, „als an solche, welche als unparteiisch und unbefangen seine Sache untersuchen sollten, wonach denn das Urtheil an das Episkopat komme.“ Allein dieser Ansicht ligt der höchst widersinnige Wahn zu Grunde, als hätten die Synodalrichter hiezu eine Vollmacht, welche, wie schon in den Bemerkungen gezeigt worden, und weiter unten noch deutlicher gezeigt werden wird, sie nicht haben können.

Weil wir uns in die Prüfung genannter Worte eingelassen haben, wollen wir zugleich auch die unmittelbar voraus gehenden in Betrachtung ziehen: „Nach dem zweiten Kapitel des dreizehnten Verses des Tridentinums könnte A. Fuchs von seinem Bischof erst an seinen Metropolitan, oder da wir, leider, keinen haben, erst an einen benachbarten Bischof appelliren.“ Möge Herr Fuchs bedenken, daß, wenn er sagt, er könnte vom Urtheil seines Bischofs an den Metropolitan oder an einen der benachbarten Bischöfe appelliren, hiedurch bestimmt ausgesprochen werde, er anerkenne den Bischof von St. Gallen als seinen ordentlichen Richter in erster Instanz; wie aber dieses mit der Rede unserer Gegner: „Die Kuria von St. Gallen ist weder erst- noch letztinstanzliche Behörde,“ vereinbart werden könne, ist schwer zu begreifen. Doch die Herrn möchten einen Unterschied machen zwischen dem Bischof und der Kuria (wir heißen sie das Ordinariat). Sind sie wirklich dergestalt Fremdlinge im Kirchenrecht, daß sie nicht einmal wissen, das Ordinariat handle nur im Namen und in Vollmacht des Bischofs? Hr. Fuchs zitirte ja das zweite Kapitel der 13ten Sitzung des Tridentinums, wo es heißt: „vom Urtheil des Bischofs oder von seinem Generalvikar in geistlichen Dingen.“ Schon hieraus geht hervor, daß entweder der Bischof unmittelbar oder mittelbar durch seinen Generalvikar das Urtheil spreche, und daß es immerhin dieselbe Autorität sei, von welcher der richterliche Spruch ausgehet.

Doch laßt uns weiter gehen. Hr. Fuchs behauptet, nach dem 2ten Kap. der 25sten Sitzung des Tridentinums stehe ihm das Recht zu, entweder an den Metropolitan oder, in Ermangelung eines solchen, an einen benachbarten Bischof zu appelliren. Allein sieht er nicht ein, daß hier von Händeln die Rede sei in Kriminalsachen, welche durch apostolische Vollmacht örtlichen Richtern übertragen werden können, und zwar unter der Vorschrift, daß der heil. Stuhl sie nur einem Metropolitan oder einem der benachbarten Bischöfe, in keinem Falle aber niederern Richtern übertrage? Grundfalsch ist also die Ansicht, als würde dem Hrn. Fuchs durch den angeführten Kanon das Recht gegeben, selbst an den Metropolitan oder, in Ermangelung desselben, an einen der benachbarten Bischöfe zu appelliren.

Ueber alle Maaßen auffallend ist indessen die Inkonsequenz des mehrgenannten Herrn, wenn er (Suspensionsgeschichte S. 142 und 143) spricht: „Erbaulich genug heißen sie die Streitsache des Hrn. Fuchs eine Kriminalsache!!“ Ist denn seinem Gedächtniß schon wieder entschwunden, was er kurz vorher gesagt hatte, daß seine Angelegenheit eine Kriminalsache sei. Hat er nicht selbst auf das zweite Kapitel der 13ten Sitzung sich berufen? Aber in jenem Kapitel ist die Rede von Kriminalsachen: „A sententia episcopi, vel ipsius in spiritualibus vicarii generalis in criminalibus appellationis causa . . . Da also Hr. Fuchs auf diese Worte des Tridentinums sich berief, bekannte er selbst, daß seine Angelegenheit unter die kriminellen Gegenstände gehöre. Wenn er hierauf in der Suspensionsgeschichte (S. 143) erwiedert: „Habt ihr den Holzstoß bereitet, ihr blutdürstige Inquisitoren?“ so zeiget er nur an, wie gedankenlos und albern

er rede. Ein vernünftiger Mann könnte in seiner Lage wahrlich derlei Ausdrücke nicht über seine Lippen bringen.

Doch wir kehren zu den Verfassern des angeführten Libells zurück.

Um zu beweisen, daß das Ordinariat von St. Gallen in der Streitsache des Herrn Prof. Fuchs weder erst- noch letztinstanzliche Behörde sei (§. 14), berufen sie sich auf das zehnte Kapitel der 25. Sitzung des Tridentinums, in welchem, wie sie sagen, verordnet werde: „daß in jedem erzbischöflichen oder bischöflichen Kirchensprengel wenigstens vier gelehrte und rechtskundige Männer von der Synode erwählt werden sollen, welchen in Vereinigung mit dem Bischofe — als dem Synodalgerichte, — derlei geistliche und kirchliche Angelegenheiten zur richterlichen Beurtheilung übertragen werden müssen.“

Es läßt sich wahrlich kaum aussprechen, welche Unkunde unsere Gegner verrathen, wenn sie durch Anführung des genannten Kapitels beweisen wollen, der Bischof sei nicht Richter in erster Instanz. Doch, damit jeder augenscheinlich sich überzeugen möge, welche Unwissenheit einem solchen Benehmen zu Grunde liege, folgt das mehrgenannte Kapitel im Originale:

„Quoniam ob malitiosam petentium suggestionem, et quandoque ob locorum longinquitatem, personarum notitia, quibus causæ mandantur, usque adeo haberi non potest; hineque interdum judicibus non undequaque idoneis causæ in partibus delegantur, statuit sancta Synodus: in singulis Conciliis provincialibus aut diœcesanis aliquot personas, quæ qualitates habeant juxta constitutionem Bonifacii VIII., quæ incipit, „Statutum,“ et alioquin ad id aptas designari, ut præter Ordinarios locorum iis etiam posthac causæ ecclesiasticæ, ad spirituales et ad forum ecclesiasticum pertinentes, in partibus delegandæ committantur. Et, si aliquem interim ex designatis mori contigerit, substituat Ordinarius loci cum consilio Capituli alium in ejus locum usque ad futuram provincialem aut diœcesanam Synodum; ita ut habeat quæque Diœcesis quatuor saltem, aut etiam plures, probatas personas ac ut supra qualificatas, quibus hujusmodi causæ a quolibet Legato vel Nuntio atque etiam a Sede Apostolica committantur; alioquin post designationem factam, quam statim Episcopi ad Summ. Rom. Pontif. transmittant, delegationes quæcumque aliorum judicum, aliis quam his factæ, subreptitiæ censeantur. Admonet de hinc sancta Synodus tam Ordinarios quam alios quoscumque judices, ut terminandis causis, quanta fieri poterit brevitate studeant, ac litigatorum artibus, seu litis contestatione seu alia parte judicii differenda, modis omnibus, aut termini præfixione aut competenti alia ratione, occurrant.“ *)

*) Weil wegen den böswilligen Vorspiegelungen der Bittsteller, und bisweilen auch wegen der Entfernung der Orte, nicht eine hinlängliche Kenntniß der Personen, welchen die Streitsachen übertragen werden, erhalten werden kann, und daher bisweilen die örtlichen Streitgegenstände solchen Richtern, die nicht allseitig dazu tauglich sind, angewiesen werden; so verordnet der heilige Kirchenrath: daß in jeglichen Provinzial- oder Diozesankonzilien einige Personen, welche die nach der Verordnung Bonifacius des VIII., die anfängt: „Statutum“, erforderlichen Eigenschaften besitzen, und sonst dazu tauglich sind, bezeichnet werden sollen damit künftighin nebst den Ortsordinarien auch ihnen die kirchlichen und geistlichen und vor den kirchlichen Gerichtshof gehörigen Streitsachen, welche örtlich angewiesen werden müssen, übertragen werden. Und wenn es sich trifft, daß aus diesen Bezeichneten unterdessen einer stirbt; so bestelle der Ortsordinarius mit dem Rathe des Kapitels, bis zur künftigen Provinzial- oder Diozesansynode, an dessen Stelle einen Andern; so daß jede Diözes wenigstens vier, oder auch noch mehrere, also genehmigte und wie oben beeigenschaftete Personen besitze, damit ihnen von jedem Legaten oder Nuntius, und auch vom apostolischen Stuhle die Streitsachen solcher Art übertragen werden mögen. Allein nachdem diese Bezeichnung, welche die Bischöfe sogleich an den höchsten römischen Papst übersenden, gemacht ist, sollen sonst durchaus jede an andere als an diese gemachte Bestellungen anderer Richter für erschlichen gehalten werden. Der heilige Kirchenrath ermahnt sonach sowohl die Ordinarien, als durchaus alle andern Richter, daß sie in Beendigung der Streitdinge sich so viel möglich der Kürze befleißen, und den Kniffen der Streitenden sowohl in Aufschiebung der Streitserweisung als anderer Gerichtstheile auf alle Weise, entweder durch Vorausfestsetzung des Zeitpunktes oder auf andere befugte Art, zuvorkommen sollen.

(Uebersetzung von Egli. 2te Aufl. Seite 311.)

Wer auch nur einige Kenntniß, ich will nicht sagen des Rechtes, sondern blos der lateinischen Sprache hat, muß einsehen, daß hier von Personen die Rede sei, denen Streitsachen übergeben, denen Streitsachen örtlich übertragen werden.

Wir dürfen unsere Gegner fragen, wo in dem angeführten Kapitel des Tridentinums gelesen werde: „daß den Synodalrichtern in Vereinigung mit dem Bischofe — als dem Synodalgerichte — derlei geistliche und kirchliche Angelegenheiten übertragen werden müssen“? Der Kirchenrath sagt im Gegentheil: nicht in Vereinigung mit dem Bischofe, sondern „nebst dem Bischofe“; und der Grund ist dieser, weil unter den Streitsachen, welche örtlich übertragen werden sollen, einige sein können, und beinahe gewöhnlich von der Art sind, daß der Bischof über selbe in erster Instanz schon geurtheilet hat. Weil nämlich derlei Händel dem Bischofe nicht übertragen werden können, indem er sonst Richter in erster und zweiter Instanz wäre, müssen sie an die Synodalrichter gewiesen werden. Es ist überdies ganz unwahr, daß im Tridentinum gesagt werde: die Synodalrichter bilden in Vereinigung mit dem Bischofe das Synodalgericht. Es ist da von einem Synodalgerichte gar nicht die Rede, sondern einzig nur von Personen, die zum oben angeführten Zwecke von der Synode bezeichnet werden sollen. Die Gegner haben also

die Worte des Tridentinums auffallend mißverstanden oder entstellt.

Wenn gleich indessen die vorgebrachten Worte des Tridentinums mehr als hinreichend sind, zu beweisen, daß den Synodalrichtern durchaus keine ordentliche Gewalt zukommen könne, wollen wir doch noch, um den Starsinn durch Langmüthigkeit, wenn immer möglich, zu überwinden, noch ein wenig bei denselben verweilen. Wir lesen: „so daß jede Diözese wenigstens vier oder auch noch mehrere also genehmigte und wie oben beeigenschaftete Personen besitze, damit ihnen von jedem Legaten oder Nuntius, und auch vom apostolischen Stuhle die Streitsachen solcher Art übertragen werden mögen.“ Könnte deutlicher gezeigt werden, daß in jenem ganzen Kapitel von Synodalrichtern in keinem andern Sinne die Rede sei, als von bewährten und geeigneten Männern, welchen entweder von den Stellvertretern des hl. Stuhls oder vom hl. Stuhle selbst die richterliche Gewalt in gewissen Fällen übertragen werden könne, so zwar, daß ohne diese Uebertragung sie gar keine richterliche Gewalt haben? Endlich wird ferner gelesen: „Sobald diese Bezeichnung, welche die Bischöfe sogleich an den höchsten römischen Papst übersenden, gemacht ist, sollen sonst durchaus jede an andere als diese gemachte Bestellungen anderer Richter für erschlichen gehalten werden“, wo immer wieder und wieder von Streitsachen die Rede ist, welche vermittels der Uebertragung an die vorgenannten Richter gewiesen werden.

Es ist allerdings höchst unangenehm, in einer so bekannten und einleuchtenden Sache so viele Worte verlieren zu müssen; allein die ungewöhnliche Hartnäckigkeit der Gegner nöthigte gegen unsern Willen hiezu.

Man sehe aber nun, wohin die Geistesverwirrung dieser Menschen führt! Während sie das bemeldete Kapitel des Tridentinums benutzen wollen, um dem Bischof die Gewalt eines ordentlichen Richters zu nehmen, bekennen sie andererseits selbst: „Synodalrichter seien nur rechtskundige Männer, welchen geistliche und kirchliche Angelegenheiten übertragen werden müssen.“ Wenn dem also ist, wie unsere Gegner hier selbst eingestehen, so haben die Synodalrichter keine andere Jurisdiktion, als die in Streitsachen, für welche vom apostolischen Stuhle dieselbe ihnen ertheilt wird. Sie sind also keineswegs ordentliche Richter. Wer ist denn aber ordentlicher Richter in erster Instanz in der Diözese? Der Bischof? — Sie sprechen ja dem Bischofe diese Gewalt ab! Die Synodalrichter? — Abgesehen davon, daß dieses höchst widersinnig und mit den deutlichsten Worten des Tridentinums im Widerspruche wäre, müssen die Gegner ja selbst gestehen, diese haben keine ordentliche Gerichtsbarkeit. Demnach würde nach der Konsequenz ihrer Behauptung kein ordentlicher Richter in der ganzen Diözese sein. Wem leuchtet nicht ein, in welche Labyrinthe sie hier verwickelt werden? Wer sieht nicht, welche auffallende Unkunde im Kirchenrechte hier in Vorschein kommt?

Laßt uns also — dieser Verirrung gegenüber — die Ordnung des Rechtes nach der göttlichen Verfassung der Kirche aufstellen.

Der Bischof, und der Bischof allein, ist der Richter über alle Kleriker seiner Diözese; ihm, und ihm allein, kam es zu, über Herrn Fuchs ein Urtheil zu fällen. Aber, das Urtheil des Bischofs ist, wie schon in den Bemerkungen steht, nicht unabänderlich. Wir haben deshalb selbst den Gegnern den Weg gewiesen, den sie hätten einschlagen sollen; denn Seite 6 sagten wir: „Wenn indessen Herr Fuchs oder seine Freunde die Ueberzeugung haben, daß besagtes bischöfliches Dekret mit den Rechtsgesetzen der katholischen Kirche im Widerspruche stehe, so st ihm oder ihnen der Rekurs an den höhern kompetenten Richter durch das bischöfliche Dekret selbst bewilliget. Der einzige Weg also (heißt es S. 7), den Herr Fuchs in seiner Angelegenheit rechtlich betreten kann und betreten, oder dann aufhören sollte, über geschehenes Unrecht zu klagen, ist der angegebene.“ Wir zeigten (S. 10 und 11), daß der Richter, an welchen in Sachen des Glaubens appellirt werden könne, der hl. Stuhl sei, welcher durch sich selbst die Sache entscheidet und entscheiden muß.

Wo sind nun, diesen Grundsätzen zufolge, die Rechtsverletzungen, welche nach dem Geschrei der Gegner stattgefunden haben? Ist wohl noch nothwendig, an alle die Ungereimtheiten zu erinnern, welche sie in Aufzählung jener vorgeblichen Rechtsverletzungen an den Tag gelegt haben? Keineswegs! denn gesetzt, es wären solche Rechtsverletzungen wirklich vorhanden, so hätten sie an den hl. Stuhl appelliren und das Endurtheil erwarten sollen; erst dann konnten sie sagen: Die Sache ist beendigt; möchte nun auch der Irrthum sein Ende haben!

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Vorstellungsschrift von 405 Bürgern aus den Gemeinden Pfaffnau, Rogliswyl, Richenthal, Langnau, Reiden, Dagmersellen und Buchs an den Großen Rath des Kantons Luzern, eingegeben den 22. Juli 1833.

Titl.

Die endesunterzeichneten Bürger eines ausschließend katholischen Kantons und des katholischen Vororts wenden sich als Mitgenossen des souveränen Volkes an die katholischen Stellvertreter desselben mit der diesen gebührenden Achtung, aber auch mit unbedingter Freimüthigkeit, und bemerken Hochdenselben, wie es sie im innersten Herzen kränkt, daß im Schlosse Willisau ein Verein re-

formirter Lehrer einem Institute von Kindern vorsteht, die willkührlich katholischer oder nichtkatholischer Religion sein können.

Wir bedauern von Herzen, daß die Hochwürdige Geistlichkeit des Landkapitels Willisau, der — gemäß ihrem bekleideten geistlichen Hirtenamte und ihrer erhabenen Stellung — ein warmer Eifer, sorgsame Hirtentreue und eine furchtlose Freimüthigkeit gegen die Hohe Landesbehörde wohl ansteht da, wo sie mit Grund und gutem Fug die höchsten Interessen des Volkes, das Wohl der heranwachsenden Jugend und selber die Religion gefährdet glaubt, — daß diese ehrwürdige Geistlichkeit sich deshalb das Mißfallen des Hohen Großen Rathes zugezogen. Daß das nämliche Mißfallen auch der löblichen Landgemeinde Willisau zugekommen ist, in deren Nähe das Aergerniß dieser Schule sich vorfindet, muß uns eben so wehe thun, so wie daß wir vernehmen, daß viele Petitionen ganzer Gemeinden wegen zufälligem Mangel an der vorgeschriebenen Form, der sich aus Unkunde dieser Form eingeschlichen hat, unbeachtet auf die Seite gelegt worden sein sollen, obschon der Inhalt das Wesentliche dieser Petitionen ausmacht, und eben die ehrerbietige Bitte den Wunsch und Willen der Petenten unmißverstehbar ausdrückt.

Wir alle vereinigen unverholen unsere Bitte mit den Bitten Aller: um Aufhebung und gänzliche Entfernung des reformirten Instituts von Willisau aus den Grenzen unseres Kantons.

Wie sollen unsere Kinder von Fremden — von Nichtschweizern — treue Anhänglichkeit und Liebe zum Vaterlande erhalten? Wie sollen dieselben vor aller Gleichgültigkeit in Religionssachen, ja vor der Ansteckung der Irrlehre und des Unglaubens verwahrt werden, wenn sie von protestantischen Lehrern unterrichtet werden, und protestantische Mitschüler in ihrer Umgebung sind, die, zufolge der unbefangenen Unterhaltungslust unerfahrner Kinder, einander ihre Gesinnungen über den Unterschied des katholischen und protestantischen Glaubensbekenntnisses vielseitig mittheilen werden.

Unsere Furcht und Besorgniß muß zunehmen, wenn wir unsern Blick nach der Hauptstadt und der dortigen Kantonsschule werfen, wo jüngsthin durch eine Verordnung vorher ausschließlich katholische Institut reformirte Schüder Regierung in dasler zugelassen wurden, wodurch diese Lehranstalt bereits in eine paritätische vorhin katholische umgewandelt wurde. — Nachdem früher die geistlichen Lehrer soviel als möglich von den Lehrerstellen unserer Hauptstadt entfernt, und der Unterricht fast ausschließlich weltlichen Lehrern übertragen worden: muß man nicht fürchten, daß man vielleicht bald einen Schritt weiter gehe und, nach dem Beispiele des Willisauer Instituts, dort gar noch Protestanten als Lehrer anstelle.

Das Heiligste, das wir als das kostbarste Erbgut unserer frommen Väter besitzen, ist unsere hl. katholische Religion, und mit Gottes Gnade wollen wir dieselbe unversehrt und ungefährdet unsern Nachkommen hinterlassen und alle irdischen Güter, und selbst die Freiheit, die uns nach dem hl. Glauben zunächst am Herzen liegt, lieber als diese opfern. Die Weisheit und treue Sorgfalt für die Interessen des Volkes, die wir den erhabenen Stellvertretern desselben zutrauen, verbürgt uns, daß diese — wenn auch ungestümme — Bitte, die wie ein Angstschrei um Hilfe in mehr und mehr um sich greifender Feuersnoth aus den Herzen weitaus der meisten Bürger des souveränen Volkes zu Ihnen dringt, und die Unterschriften ins Endlose, wenn es nöthig wäre, vermehren könnte, nicht abweisen werden.

Hochachtungsvoll geharren

(Folgen die Unterschriften.)

— Der Große Rath beschloß in seiner Sitzung vom 24sten Juli, eine Proklamation wegen der Verwerfung der neuen Bundesakte an das Volk zu erlassen. Es wird darin das wehmüthige Gefühl ausgesprochen: „wie sich aus den Akten ergeben habe, daß mehrere Mitglieder jenes ehrwürdigen Standes, dem ausschließlich die Lehre des göttlichen Wortes zukömmt, sich entgegen der ausdrücklichen Weisung ihres Hoch. Oberhirten in diese rein politische Angelegenheit gemischt, und daß sich so die Besorgniß verbreitet habe, als ob von daher der christkatholischen Religion Gefahr drohe. Die neue Bundesurkunde enthielte die Gewährleistung unserer Kantonsverfassung, und in dieser sei die christkatholische Religion gewährleistet. Sie (die Herren des Großen Raths) haben einen heil. Eid zu Gott geschworen, dieselbe nach allen ihren Kräften zu handhaben. Sie würden also, hätte der christkathol. Religion von der neuen Bundesakte Gefahr gedroht, dieselbe dem Volke nicht angerathen haben."

Da die Stellvertreter des Volkes den heil. Eid, welchen sie auf die christkatholische Religion zu Gott geschworen, stets vor Augen halten zu wollen so feierlich versprechen, so wäre zu wünschen, daß die Pflichten, die aus diesem Eide für eine christkathol. Regierung hervorgehen, klar und vollständig möchten entwickelt werden. Die Redaktion würde ein Wort der Belehrung über diesen wichtigen Gegenstand mit Freuden in ihr Blatt aufnehmen.

☞ Bei Gebrüdern Räber, Buchdrucker in Luzern, ist erschienen und zu haben:

Einige Worte über das Fröbelsche Institut zu Willisau. Von Georg Sigrist, Pfarrer zu Wohlhusen und Dekan des Kapitels Sursee. Gr. 8. 4 Bogen. 15 kr.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.